



Sicherheitsbestimmungen im Sportunterricht

Beschluss der Fachkonferenz Sport vom 04.08.2021 (Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz für das Land MV vom 10.09.2010, Organisation und Sicherheit im Schulsport – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vom 02.11.2023, Hausordnung der nfg)

Um Gesundheitsgefährdungen im Schulsport weitgehend auszuschließen, sind folgende Punkte einzuhalten:

1. Die in der **Hausordnung** unserer Schule festgelegten allgemeinen Grundsätze, Regeln und Richtlinien, Verbote sowie Sanktionen gelten ebenfalls für den Sportunterricht.
2. Der **Eintritt in die Turnhalle** erfolgt nur in Anwesenheit bzw. mit Erlaubnis der Lehrkraft.
3. Mitgeführte **Wertsachen** werden bei Verlust nicht durch die Schule ersetzt (*Möglichkeit: Schüler*innen sammeln diese in einer Tüte ein und nehmen sie in die Turnhalle mit.*)
4. Die Nutzung von **Handys** während der Trinkpausen in den Umkleiden ist nicht erlaubt. Die Mitnahme in den Sportunterricht (ob im Außenbereich oder in der Halle) ist für alle Schüler*innen (auch diejenigen ohne Sportzeug und Sportbefreite) untersagt, solange dies nicht explizit von der Lehrkraft gestattet wurde. Bei Zuwiderhandlung kann das Handy eingezogen werden.
5. Für **Brillen**träger ist eine Sportbrille zweckmäßig.
6. Schüler*innen müssen während des Sportunterrichts **sportgerechte Kleidung** tragen, in der Halle Sportschuhe mit sauberen und abriebfesten Sohlen, ein zweites Paar Sportschuhe für den Außenbereich, fest zugebunden.
7. **Haare** dürfen die Sicht der Schüler*innen nicht beeinträchtigen. Die Nutzung von Haargummis bei langen Haaren ist verpflichtend.
8. Aus Sicherheitsgründen ist das **Kaugummikauen** während der gesamten Sportstunde untersagt.
9. Gegenstände, die beim Sport behindern / zu Gefährdungen der Schüler*innen/Mitschüler*innen führen können (**Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohringe, Piercings etc.**) sind abzulegen oder durch von den Schüler*innen **mitgebrachte Pflaster** für die gesamte Dauer des Sportunterrichts abzulegen.
Lange natürliche oder künstliche **Fingernägel** sind auf Grund der erhöhten Verletzungsgefahr für die eigene Person und Mitschüler*innen nicht zulässig.
Erklärungen der Erziehungsberechtigten, die Verantwortung in vollem Umfang übernehmen zu wollen, sind bedeutungslos. Für die Sicherheit der betroffenen Schüler*innen sind ausschließlich die unterrichtenden Lehrkräfte verantwortlich.
10. **Verweigert** ein/e Schüler*in die Teilnahme am Sportunterricht / **fehlt unentschuldig** oder hält die Vorgaben aus **Punkt 6, 7, 8 bzw. 9** nicht ein, so erhält er/sie lt. rechtlicher Grundlagen im Falle angesetzter Leistungsüberprüfungen für eine nicht erbrachte Leistung durch eigenes Verschulden die **Note ungenügend**.
11. Bei nicht ordnungsgemäßer Sportbekleidung sowie bei Unwohlsein des/der Schüler*in **entscheidet die Sportlehrkraft** über die Teilnahme am Unterricht.
12. Schüler*innen können aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise **vom Sportunterricht freigestellt** werden. Der **Erziehungsberechtigte bzw. volljährige(r) Schüler*in muss die Freistellung schriftlich bei der Sportlehrkraft beantragen und begründen**. Von *Erziehungsberechtigten erstellte Sportbefreiungen besitzen daher keine Gültigkeit*. Sportlehrkräfte können für den Sportunterricht Freistellungen von bis zu vier Wochen aussprechen. In Einzelfällen kann zur Entscheidung darüber eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Über eine längere Freistellung entscheidet die Schulleitung. Dazu ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (*Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg, Tel. 0395 570870*) einzuholen.
13. Wenn die Erkrankung/Verletzung es zulässt, können Schüler*innen zu **theoretischen Unterweisungen und Hilfsdiensten** herangezogen werden.
14. Das Mitbringen von Handtuch und Körperpflegemitteln für die zur Verfügung stehenden Wasch- und Duschräume ist u. U. ratsam. Der Unterricht wird rechtzeitig beendet, so dass die Schüler*innen die Möglichkeit haben, sich zu **duschen**.
15. Die **Leistungsbewertung** im Sportunterricht erfolgt auf Grundlage der Handreichung zur Ermittlung und Bewertung der allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit sowie der Handreichung zur Ermittlung und Bewertung der speziellen sportmotorischen Leistungsfähigkeit in der Leichtathletik.

Die Weigerung, beim Sport behindernde/gefährdende Utensilien abzulegen/abzukleben bzw. Fingernägel einzu-

gez.
P. Schönle-Sithoe
Schulleiter